

Die Herausforderungen der mehrsprachigen Rechtsterminografie

Benennungen schlagen und neu schaffen

Rechtsbegriffe in vier Sprachen zu systematisieren und von Politikern absegnen zu lassen wie im Falle der Konvention zum Schutz der Alpen, kann die Aufgabe eines Rechtsterminografen sein. Hier treten Rechtsübersetzungsprobleme in konzentrierter Form auf.

Leonard Voltmer

Die EU arbeitet immer stärker mit freiberuflichen Übersetzern, die Ergebnisse sollen aber so konsistent bleiben wie bei einer internen Qualitätskontrolle. Dieses Ziel kann nur durch die weltgrößte Terminologiedatenbank IATE mit ca. 1,4 Millionen mehrsprachigen Einträgen erreicht werden. Allerdings müssen Übersetzer mit dieser Terminologie auch umgehen lernen, denn Rechtsterminologie korrekt einzusetzen verlangt mehr als eine Schlagwortsuche im Wörterbuch. Am besten versteht man terminologische Einträge, wenn man sich in die Arbeit des Eintragenden, des Rechtsterminografen, versetzt.

Die besondere Herausforderung der Rechtsübersetzung ist, dass sowohl mehrere Sprachen als auch mehrere Rechtssysteme die obersten Bezugspunkte sind. Was gut lesbar ist, kann rechtlich falsch sein, und was rechtlich richtig ist, kann unverständlich sein. Damit ist zugleich gesagt, dass nicht die Sprache oberster Bezugspunkt ist, denn Deutsch ist Rechtssprache in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Südtirol, Belgien und Liechtenstein, drückt aber in jedem Land ein anderes Recht aus. Ebenso ist es für die 19 spanischsprachigen Länder. Andererseits drücken einige Staaten ihr Recht mit mehreren Sprachen aus und dort darf kein inhaltlicher Unterschied durch den Sprachwechsel entstehen – eine Herausforderung für Rechtsübersetzer!

Eine Sonderstellung nimmt die Rechtsübersetzung auch bezüglich der Adressaten ein. Zunächst ist der Bürger und Laie Adressat von Normen und so wie ihm jede Norm zur Kenntnis gebracht wird durch Verkündung, so baut die Legitimität von Rechtstexten darauf auf, dass sie allgemein verständlich sind. Andererseits sind die Adressaten von Rechtstexten eine Kaste hochspezialisierter Fachleute wie Richter und Anwälte. Für diese ist die Umschreibung eines Fachbegriffs statt der Verwendung desselben bereits ein *argumentum e contrario*: „Wenn der Gesetzgeber hier bewusst den Fachbegriff vermeidet, dann wollte er dadurch zum Ausdruck bringen, dass er eben nicht dieselben Rechtsfolgen beabsichtigte, denn sonst hätte er ja den sonst von ihm verwendeten Fachbegriff benutzt.“ Eine solche Argumentation muss natürlich dem Fachmann vorbehalten bleiben, denn der Laie ist zum Verständnis auf den Text allein angewiesen. Allerdings begegnen dem Rechtsübersetzer überall solche terminologischen Spitzfindigkeiten, etwa wenn es um *rechtswidrige* aber *straflose* Abtreibung geht, um *Lebenspartnerschaft* statt *Ehe*, *Betreuung* statt *Vormundschaft* und „*Insolvenz*“ statt *Konkurs*.



Rechtsterminologie ist stets im Fluss

In diesen Begriffen klingt sogleich ein weiterer Aspekt der Rechtsterminografie an, denn als in Deutschland der Vormund durch den Betreuer ersetzt wurde und der Konkursverwalter durch den Insolvenzverwalter, hing das auch mit den geänderten Aufgaben dieser Personen zusammen. Die Terminologie spiegelt hier die Zeitabhängigkeit des Rechts wider. Wo der Übersetzer je nach Bezugspunkt des Textes den jeweils gültigen Begriff zu verwenden hat, um keinen Anachronismus zu begehen, da muss der Rechtsterminograf beide Begriffe verzeichnen und ihr diachronisches Verhältnis klären. Die Verwendung eines überholten Begriffs in Rechtstexten ist nicht immer ein lässlicher Fehler: Statt als *falsa demonstratio* (das Falsche gesagt, aber das Richtige gemeint) könnte es auch so ausgelegt werden, dass der Text sich auf die rechtliche Situation beziehen will, wie sie einst vor der Rechtsänderung bestand (statischer Verweis statt dynamischer Verweis). Eine Reform kann Rechtsfiguren aus dem Feld schlagen und jederzeit neue er-

schaffen. In der Konfrontation mit Raum und Zeit erscheint das so stabil und absolut vorausgesetzte Recht eher eine virtuelle Realität zu sein. Die Künstlichkeit des Rechts zeigt sich etwa darin, dass in jedem Staat eine völlig andere Rechtswelt existiert. Daher greifen lexikografische Ansätze, die Benennung für Benennung übertragen wollen, regelmäßig zu kurz. Kürzlich war für ein Wörterbuch der italienische Begriff *programma di studio* zu übersetzen. In Südtirol wird, nahe am italienischen Original, *Studienplan* dazu gesagt. Sagt man in Österreich *Studienplan*, dann bezeichnet man etwas völlig anderes, zu dem man im Italienischen *corso di studio* sagen würde. Spätestens jetzt wundert sich der Benutzer eines Lexikons mit beiden Benennungen und fragt nach den komplexen Äquivalenzen in beide Richtungen.

Begriffspläne sind das A und O

Die Rechtsterminografie steht und fällt mit ihren Begriffsplänen, die zuerst für jedes Rechtssystem separat erstellt werden. Erst, wenn die Hierarchien und Beziehungen innerhalb eines Systems geklärt sind, darf der Vergleich mit dem Begriffsplan eines anderen Systems erfolgen. Aufgrund der weitgehenden Willkürlichkeit von Rechtswelten ist es eine seltene Ausnahme, dass sich Rechtskonzepte in allem entsprechen. Allein eine andere allgemeine Verjährungsfrist modifiziert die Rechte in einem Rechtssystem derart, dass man genau genommen nicht mehr von inhaltsgleichen Rechten sprechen kann, auch wenn das Recht an sich „identisch“ formuliert wäre. Natürlich wäre eine Beschreibung bis ins letzte Detail zum Scheitern verurteilt. So wie jedes Wort letztlich nur aus seinem Zusammenhang mit allen anderen Wörtern einer Sprache seine Bedeutung zugewiesen bekommt, so hängt auch jeder Rechtsbegriff im Grunde unlöslich mit seinem Rechtssystem und sogar seiner Rechtskultur zusammen. Eine vollständige Beschreibung ist uns daher nicht möglich. Die Virtualität der Rechtssysteme hat hingegen auch ihren Vorteil: Sie folgt stärker als viele andere Fachgebiete einer Hierarchie und logischen Struktur, denn gemäß einer solchen wurde sie erdacht. Das Recht soll alle Fälle abdecken, und dabei versucht es

mit Kartesischer Unterteilung alle Möglichkeiten in Fallunterscheidungen zu bringen. In aller Regel ergeben sich also Begriffssysteme ohne allzu haarsträubende Lücken und Ausnahmen und oft wird die Arbeit noch durch Legaldefinitionen erleichtert. In welchem anderen Gebiet hat man je das Glück, eine einzige richtige Definition geben zu können?

Dies ist eine weitere besondere Eigenschaft, die jedem Rechtsterminografen bewusst sein muss: Die klare Quellenhierarchie. Ganz oben in dieser Hierarchie steht die gültige Norm, und über die Rechtssprechung, Verwaltung und Dogmatik geht es hin zur völligen Irrelevanz der abgeschafften Norm. Ein Begriff, eine Definition oder ein Kontext werden augenblicklich irreführend, wenn die Quelle keine Gültigkeit mehr hat, was beispielsweise durch ein Urteil des Verfassungsgerichts geschehen kann. Darüber hinaus sind diese Quellen wiederum „virtuell“, insofern sie nicht an ihren Textträger gebunden sind. Man zitiert eine Norm oder ein Urteil in der Rechtsterminografie nicht nach „Schönfelder, Beck-Verlag 2007“, sondern nach der Textidentität, also BGB § 242, oder BVerfGE 1,1. . Das moderne Recht gründet auf der Schriftlichkeit, denn jede Norm und jedes Urteil bedürfen der Schriftform; sicherlich ein Vorteil für den Terminografen, denn die Texte sind öffentlich und frei zugänglich..

Verschiedene Arten von Äquivalenz

Beim Sammeln der Quellen gewärtigt der Rechtsterminograf manchmal auch, dass ein Sachbereich in einem Rechtssystem formalgesetzlich geregelt ist, während er in einem anderen durch die Rechtsprechung bzw. in Common-Law-Systemen durch Richterrecht gefüllt wird. Die Belege für Benennung, Definition und Kontext unterscheiden sich also bezüglich ihres Autors und letztlich auch ihrer Gültigkeit. Diese Schiefelage ist in der Übersetzungswissenschaft als asymmetrische Äquivalenz bekannt. Es gibt viele Arten der Äquivalenz, so viele, wie ein Text Aspekte haben kann.

Die denotative Äquivalenz bezeichnet etwa die inhaltliche Invarianz bezogen auf den außersprachlichen Sachverhalt. Wenn ein Mandant „wegen Schwarzkopien kommerzieller Musik nach dem

Copyright verklagt wird“, dann legt der Rechtsanwalt in Deutschland diese Äußerung nach dem Rechtsschutzziel so aus, dass er seinen Mandanten in Deutschland nach dem deutschen Urheberrecht verteidigen muss, obwohl sich das deutsche Urheberrecht und das Copyright der USA inhaltlich kaum entsprechen.

Ähnlich ist die pragmatische Äquivalenz, bei der die gleiche Wirkung im Vordergrund steht. Wenn in einem Land beim Mieten einer Wohnung regelmäßig eine mündliche Abrede gemacht wird, in einem zweiten ein schriftlicher Vertrag und in einem dritten der schriftliche Vertrag amtlich registriert werden muss, so ist eben das jeweils Nötige zu tun, damit der außersprachliche Sachverhalt „Wohnungsmiete“ rechtlich gelingt.

Oben bei der denotativen Äquivalenz hat der Mandant falsche Begrifflichkeiten gebraucht, aber etwas bestimmtes anderes bezeichnen wollen, während der Mandant hier bei der pragmatischen Äquivalenz überhaupt keine Vorstellung davon hat, dass es zum Mieten mehr braucht als eine Abrede, aber sein Anwalt sorgt dafür, dass am Schluss ein gültiger Mietvertrag entstanden ist.

Eine weitere Art der Äquivalenz ist die konnotative Äquivalenz, welche die soziale Bedeutung erhalten will. Damit sind kulturgebundene Assoziationen etwa die Symbolik und Intertextualität gemeint. Während in Deutschland ein Konkurs etwas ist, was unter allen Umständen vermieden werden muss, sieht die angloamerikanische Rechtskultur darin eher ein probates Mittel zur Überwindung einer Finanzkrise.

An solchen Mitbedeutungen wird auch deutlich, dass es auch Rechtspraktiker oder zumindest Juristen braucht, um Rechtsterminologie zu betreiben, denn nur Insider können die volle Bedeutung für die eigene soziale Gruppe voll ermessen. Außerdem ist der Vergleich von Rechtssystemen, die Rechtsvergleichung, ein Spezialgebiet der Rechtswissenschaft, in dem u. a. eine Methodenlehre und eine Einteilung in Rechtskreise entstanden sind (Zweigert/Kötz, 3. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 1996).

Zugleich sind aber auch ausgebildete Sprachwissenschaftler nötig, denn ohne sie würden Juristen wohl kaum auf die

Idee kommen, Kontexte oder Grammatikangaben zur Beschreibung der Fachbegriffe heranzuziehen; ja bereits das begriffswise Vorgehen ist der Rechtsvergleichung fremd. Rechtsvergleichende Werke wollen sich meist nicht auf ein so absolutes Ergebnis wie eine klare Äquivalenzbeziehung zwischen zwei Ausdrücken festlegen wollen, sondern suchen die Abwägung und generelle Linie.

Juristen und Übersetzer müssen also zusammenarbeiten. Ein heikler Punkt dieser Zusammenarbeit birgt das Feld Fachgebiet. Der Terminologe folgt mit Freude dem schematischen Aufbau des Rechts und teilt seine Terminologie ein in öffentliches Recht – Abgabenrecht – Steuerrecht – Recht der indirekten Steuern – Umsatzsteuerrecht. Leider halten sich weder die Texte noch die Juristen besonders eng an diese Einteilung. Im Umsatzsteuerrecht tauchen Straftatbestände auf, die natürlich zum Strafrecht gehören, und es richtet sich an Unternehmen, die im Privatrecht definiert sind. Juristen betrachten Rechtsbegriffe eher als Bausteine, die sie nicht nur im jeweiligen Gebiet, sondern überall einsetzen können und dabei sogar noch „zurechtschneiden“ können: Sollte ein Begriff nicht ganz in das Rechtsgebiet passen oder ist man sich nicht ganz sicher, dann modifiziert man ihn speziell für die Gelegenheit mit einer Legaldefinition: „im Sinne dieses Gesetzes sind:...“. Ein Steuerstrafatbestand ist ebenso sehr Steuerrecht wie Strafrecht, ein ursprüngliches oder eigentliches Rechtsgebiet gibt es nicht. Die Beschreibung eines Rechtsgebiets ufert stets aus, weil es in das gesamte Rechtssystem eingebettet ist. Das hängt wiederum entscheidend mit dem Selbstanspruch des Rechtssystems zusammen, auf jede rechtliche Frage eine Antwort geben zu können. Ein Richter kann einen Anspruch bejahen oder verneinen, aber er kann nicht behaupten, er kenne das Recht nicht oder es gebe diesbezüglich kein Recht. Das Recht ist ein System, es regelt prinzipiell alles. Dafür muss der Jurist sich in jedem Rechtsgebiet auskennen. Der Terminograf wird auch verschiedene konkurrierende Einteilungen finden. Das Steuerrecht kann man nicht nur in direkte und indirekte Steuern einteilen, sondern auch nach der Ertragshoheit (Bun-

des-, Landes- oder Gemeindesteuern) oder nach dem Steuergegenstand (Besitz- oder Verbrauchssteuer).

Harmonisierung und Planung

Gezwungenermaßen orientiert sich der Rechtsterminograf also auch an seinem Auftraggeber. Wer braucht Rechtsterminologie? Drei besonders interessante Aufgabenbereiche sind die Harmonisierung, Normierung und die Planung von Rechtsterminologie. Harmonisierung hat sich zum Beispiel die Alpenkonvention zum Ziel gesetzt. Die Alpenkonvention ist eine kleine UNO für die acht Alpenstaaten zum gemeinsamen Schutz der Alpen. Die Alpenkonvention benutzt die vier Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch. Damit sich alle Staaten in gleichem Maße zum Schutz verpflichten, sollten sich Begriffe wie *Artenschutz*, *Pflanzenschutzmittel* und *Ansiedlungsverbot* natürlich in allen Sprachen – und vor allem in allen Rechtssystemen – entsprechen! Dafür sorgt ein EU-Projekt (LexALP), das versucht, viersprachige Begriffsquartette zu finden und diese von politischen Stellen absegnen zu lassen. Die Vorarbeit dafür ist enorm: Zunächst wurden alle relevanten Normtexte der Alpenkonvention und aller Alpenstaaten gesammelt und in ein Korpus integriert, dann wurden die wichtigen Begriffe identifiziert und gegliedert, und schließlich musste jeder Begriff in allen Rechtssystemen belegt und definiert werden – auch im EU-Recht und im Völkerrecht, soweit vorhanden. Danach beginnt der mehr oder weniger politische Prozess der Harmonisierung. Normierung ist hingegen noch strenger: Die Übersetzungsbeziehung wird rechtlich verbindlich, meist durch ein formales Gesetz. Das ist etwa in Südtirol der Fall, wo die Provinz deutschsprachige Begriffe für italienische Rechtsfiguren eingeführt hat. So darf die italienische ID-card, das *documento di identità*, nicht mehr *Personalbeweis* oder *Identitätsnachweis* genannt werden, sondern nur noch *Erkennungsbeweis* (In Österreich gibt es übrigens einen Identitätsausweis). Im Prinzip verstoßen alle anderen Bezeichnungen, egal ob in einer Übersetzung oder in der Sprachproduktion durch öffentliche Stellen, gegen das Landesgesetz. Auch ohne Sanktionen wirkt die Normierung und die

bisher im offiziellen Sprachgebrauch verwendeten vier Ausdrücke reduzieren sich auf einen, zur Rechtssicherheit der Bürger und zur Erleichterung der Übersetzer.

Noch eine Stufe weiter geht die Sprachplanung, für die ebenfalls Südtirol ein Beispiel ist. Die italienische Rechtssprache für das italienische Rechtssystem war nämlich bereits vorhanden, als Südtirol zu Italien kam und die deutsche Sprache für italienisches Recht benutzen durfte. Es gab also italienische Rechtskonzepte mit italienischer Benennung, österreichische mit deutscher Benennung, aber keine italienischen Rechtskonzepte mit deutscher Benennung. Diese mussten möglichst kohärent erfunden werden, am besten planmäßig. Es geht hierbei um etwa 20.000 Rechtsbegriffe, die bei Verwaltung und Rechtsprechung auf Landesebene ständig gebraucht werden. Der Plan eilt derzeit noch der Realität voraus, und zwar zum einen weil die Terminologisierung mit dem Bedarf an Begriffen nicht Schritt halten kann, zum anderen aber auch, weil geplante und genormte Begriffe nicht immer in den Sprachgebrauch übergehen.

Interessante Internetadressen:

Interactive Terminology for Europe
<http://iate.europa.eu>

LexALP Informationssystem:
www.eurac.edu/lexalp

Bozner Informationssystem für
Rechtsterminologie: www.eurac.edu/bistro

Leonard Voltmer

Rechtsanwalt, *Licencié en Droit* (Paris-Assas), *LL.M. in Rechtstheorie* (Brüssel), *Promotion in Sprachwissenschaften an der LMU München*, *Dozent für Sprachmittlung an der Universität Trient*, *Lehrbeauftragter an der Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori Forlì (Italien)*, *wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Mehrsprachigkeit und Fachkommunikation der Europäischen Akademie Bozen*. *Forschungsschwerpunkte Recht und Sprache, Terminologie, Rechtssprache und Computer.*